HAUPTSATZUNG

Ortsgemeinde Hanhofen

vom 02.07.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse http://www.vgrd.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ältestenrat des Ortsgemeinderates

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den/die Ortsbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates.

§ 3
Ausschüsse des Ortsgemeinderats

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau-, Dorferneuerungs- und Friedhofausschuss

3. Jugend-, Kultur- und Sportausschuss
4. Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss
5. Ausschuss für Seniorenfragen
6. Rechnungsprüfungsausschuss
7. Schulträgerausschuss
8. Umlegungsausschuss

(2) Die Ausschüsse 1 - 6 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied ein/e Stellvertreter/in.

Abweichend davon hat der Schulträgerausschuss 6 Mitglieder und für jedes Mitglied ein/e Stellvertreter/in und der Umlegungsausschuss 5 Mitglieder und für jedes Mitglied ein/e Stellvertreter/in.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderats gewählt.

Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet.

1. Bau-, Dorferneuerungs- und Friedhofsausschuss
2. Jugend-, Kultur- und Sportausschuss
3. Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss
4. Ausschuss für Seniorenfragen
5. Schulträgerausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderats, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen (Wertgrenze jeweils ohne Mehrwertsteuer):

1. Einleitung und Fortführung von vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Ortsbürgermeister/in übertragen ist;

2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 €;

3. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;

4. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;

5. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 25.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Ortsbürgermeister/in übertragen ist;

6. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Bürgermeister/in übertragen ist;

7. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht der/die Ortsbürgermeister/in übertragen ist.

8. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenze, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 2.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(3) Dem Bau-, Dorferneuerungs- und Friedhofsausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 1, § 31 und 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
Entscheidungen in den Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der Aufstellungs- und Satzungsbeschlüsse Unterschutzstellung eines Kulturdenkmals gemäß § 8 Abs. 5 des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes.

§ 5
Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den/die Ortsbürgermeister/in

Auf den/die Ortsbürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen (Wertgrenze jeweils ohne Mehrwertsteuer):

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € im Einzelfall,

2. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € im Einzelfall,

3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des zuständigen Ausschusses,

4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderats,

5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen.

6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,

7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 50.000.00 € im Einzelfall unter Einbeziehung der Fraktionsvorsitzenden,

8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

9. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die Zuständigkeit des/der Bürgermeister/in für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6
Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat eine/n Beigeordnete/n.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Fraktionen und Mitglieder des Ortsgemeinderats

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8. Ein einmaliger Zuschuss zur Anschaffung von Tablets wird nicht gewährt.

(2) Die im Ortsgemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionsarbeit einen jährlichen Sockelbetrag von 150,00 € pro Fraktion zzgl. 20,00 € im Jahr pro Ratsmitglied.

(3) Die Entschädigung für die Mitglieder des Ortsgemeinderats wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 25,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Ortsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Ortsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(5) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft

ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(8) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des nach Absatz 3 festgesetzten Grundbetrages.

§ 8
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräte und Ältestensrates

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte sowie des Ältestenrates des Ortsgemeinderats oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 bis 8 entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung
des/der Ortsbürgermeisters/in

(1) Der/Die Ortsbürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Der/die Bürgermeister/in einer Verbandsgemeinde, der/die gleichzeitig Ortsbürgermeister/in ist, erhält eine

Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 v.H. der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 7 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 10
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der/die ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Ortsbürgermeisters/in nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
Erfolgt die Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem/der Ortsbürgermeister/in zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem / der Ortsbürgermeister/in (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
§ 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des / der Ortsbürgermeisters/in an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 10,50 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern/innen gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 7 Abs. 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 02.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.09.2010 und die Änderungssatzungen vom 01.06.2019 und 01.07.2022 außer Kraft.

Hanhofen, den 02.07.2024

Silke Schmitt-Makdice
Ortsbürgermeisterin